



## Bekanntmachungen

### Nachruf

Die Gemeinde Möhrendorf  
bedauert zu tiefst den Tod von

## Herrn Rolf Dürschner

Herr Dürschner war maßgeblich an der  
Erstellung der Orts- und Kirchenchronik anlässlich  
der 1000-Jahr-Feier beteiligt.

Er war für viele kirchliche und kulturelle Führungen  
verantwortlich. Von 2002 bis zuletzt war er aktives  
Mitglied im Seniorenbeirat.

Wir bedanken uns für sein ehrenamtliches Wirken.

Wir verlieren mit ihm einen hoch  
angesehenen und engagierten Bürger.

Wir werden ihn in dankbarer  
und ehrender Erinnerung behalten.

Thomas Fischer.  
1. Bürgermeister

Prof. Friedrich Franke  
Vorsitzender Seniorenbeirat

## Neue Notfallnummer bei Wasserproblemen

Die Gemeinde Möhrendorf überträgt zum 1. Januar 2021 die Betriebsführung des Trinkwasserleitungsnetzes an die Erlanger Stadtwerke (ESTW). Durch diese Übertragung an die ESTW haben wir einen starken Partner zur Seite, der den hohen rechtlichen und gesundheitstechnischen Anforderungen an das "Lebensmittel" Wasser gerecht wird. Dadurch ändert sich auch für Sie als Bürgerin und Bürger die Notfallnummer bei Wasserrohrbrüchen.

Bitte rufen Sie in Zukunft bei Problemen mit den Trinkwasserleitungen die Nummer der Leitwarte **09131-823-3333** an.

Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

## ÖPNV

### Wechsel auf der Linie 254 Kleinseebach-Möhrendorf-Erlangen

Zum 1. Januar 2021 übernimmt das Fuhrunternehmen Omnibusverkehr Franken GmbH die Linie 254 Kleinseebach-Möhrendorf-Erlangen von den Fuhrunternehmen Schütt/Vogel. Fahrpläne und Zeiten behalten ihre Gültigkeit und es kommt zu keinen Änderungen. Den aktuellen Fahrplan finden Sie unter [www.vgn.de](http://www.vgn.de) im Internet.

Bei Fragen und Beschwerden wenden Sie sich bitte an das für den ÖPNV zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter **09131-803-2611** oder [oePNV@erlangen-hoechstadt.de](mailto:oePNV@erlangen-hoechstadt.de)

Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

## Anpassung des gemeindlichen Satzungsrechts zum 1.1.2021

### 1. Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS)

Ab 1. Januar 2021 wird eine regelmäßige Nachweispflicht über die Mängelfreiheit bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen eingeführt!

Die gestiegenen Anforderungen an den Trinkwasserschutz, an den Schutz von Natur und Umwelt machen es nötig, dass die Gemeinden ihre Rechtsgrundlagen anpassen und so auch private Grundstücksentwässerungslagen in die Überwachung einbeziehen. Schadhafte Kanalsysteme, sowohl auf privaten Grundstücken als auch in öffentlichen Straßen und Wegen, belasten nicht nur das Grundwasser. Sie führen auch zu großen Mengen an Fremdwasser, welches zur Kläranlage nach Erlangen gepumpt und eingeleitet werden muss. Dies führt wiederum zu steigenden Stromkosten (für Pumpwerke) und zu steigenden Einleitungsgebühren an den Entwässerungsbetrieb der Stadt und letztendlich dann auch zu einer Erhöhung der gemeindlichen Abwassergebühren.

Die Gemeinde selbst hat deshalb bereits vor mehreren Jahren mit der Sanierung des gesamten öffentlichen Kanalnetzes begonnen. In der ab 1. Januar 2021 geltenden neuen Entwässerungssatzung werden nun auch die privaten Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mängelfreiheit der eigenen Anlage nachzuweisen.

### Bis wann muss die Mängelfreiheit spätestens nachgewiesen werden?

Spätestens bis **31.12.2025** sind **alle** Grundstückseigentümer aufgefordert, ihre Anlage überprüfen, ggfs. reparieren und sich einen

Nachweis über die Mängelfreiheit ausstellen zu lassen. Eigentümer, die sich diesen Nachweis bereits während der letzten 20 Jahre erstellen haben lassen, müssen sich die erneute Mängelfreiheit erst nach Ablauf der 20 Jahre wieder neu bescheinigen lassen. Den Nachweis bitte aufheben (Die Gemeinde hat das Recht, sich den Nachweis vom Grundstückseigentümer vorlegen zu lassen).

Beispiele Anlagenalter und Frist zur Nachweiserbringung

Baujahr Anlage	Nachweis vorhanden	Nachweispflicht bis spätestens
1965	nein	31.12.2025
2020	Nein	31.12.2025
1965	ja, 2010	31.12.2030
2010	ja, 2017	31.12.2037
2020	ja, 2020	31.12.2040

#### Warum sind die regelmäßigen Überwachungen wichtig?

##### a) haftungsrechtliche Entlastung des Grundstückseigentümers

Der Mängelfreiheitsnachweis schützt den Grundstückseigentümer vor haftungsrechtlichen Schadenersatzansprüchen (sofern der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist).

##### b) regelmäßige Überprüfung schützt vor immensen Kosten

Die regelmäßige Überprüfung und Ausbesserung der Grundstücksentwässerungsanlage bewahrt den Eigentümer i.d.R. vor aufwändigen Teil- oder gar Komplettauswechslungen.

##### c) Vermessung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die meisten Eigentümer verfügen nicht über Lagepläne ihrer Grundstücksentwässerungsanlage, denn über viele Jahrzehnte war ein Entwässerungsplan bei einem Neubau nicht notwendig. Bei TV-Kanaluntersuchungen wird i.d.R. der Leitungsverlauf eingemessen und kann so in einem maßstabsgerechten Lageplan dokumentiert werden.

Bei künftigen baulichen Veränderungen am Grundstück wären somit zeit- und kostenaufwendige Suchaktionen der Rohre entbehrlich.

#### Zusammenfassung für bereits bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen:

- Bis Ende 2025 muss für jedes Grundstück, welches an die gemeindliche Entwässerungsanlage (Mischwasser- oder reiner Schmutzwasserkanal) angeschlossen ist, ein Nachweis über die Mängelfreiheit vorliegen, welcher maximal 20 Jahre alt sein darf!
- Der Nachweis entlastet den Eigentümer haftungsrechtlich.
- Die Gemeinde kann sich ab 01.01.2026 den Nachweis vorlegen lassen.

#### Welche Firmen bescheinigen die Mängelfreiheit?

Der Verwaltung ist es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erlaubt, Vorschläge von fachlich geeigneten Firmen zu veröffentlichen. Im Internet oder in den gelben Seiten finden sich hierzu aber viele Einträge zu den Suchbegriffen „TV-Kanalbefahrung“, „Kanaluntersuchung“ oder „Kanalsanierung“.

#### Neue Auflagen für Bauherren beim Neuanschluss / Änderung

Ab 01.01.2021 gelten sowohl hinsichtlich des Antragsverfahrens, aber auch vor Inbetriebnahme und Änderung der Anlage neue Regularien. Unter anderem dürfen Grundstückneuanschlüsse ohne einen Mängelfreiheitsnachweis durch ein nicht an der Bauausführung beteiligtes, fachlich geeignetes Unternehmen, nicht mehr angeschlossen werden! Alle hierzu wichtigen Passagen finden sich in den §§ 10-12 EWS wieder.

Auf der gemeindlichen Homepage sind neben den Antragsformularen auch detaillierte Informationen zum Ablauf von der Beantragung bis zur Inbetriebnahme online gestellt.

#### Wichtigste Änderungen für einen Neuanschluss ab 01.01.2021

- schriftliche Antragstellung
- künftig separater Entwässerungsplan (2fach) erforderlich
- mit dem Beginn der Arbeiten darf erst nach Zustimmung durch die Gemeinde begonnen werden
- Nachweis der Mängelfreiheit mit Vorlagepflicht an die Gemeinde
- Keine Verdeckung der Leitungen ohne Zustimmung durch Gemeinde

#### 2. Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)

Auch die gemeindliche Wasserabgabebesatzung wurde in einigen Passagen an die Mustersatzung des Freistaates Bayern und die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Inhaltlich gibt es keine größeren Veränderungen. Konkretisiert wurden die Passagen zum Grundstücksanschluss (§ 9) und zur Antragstellung mit Zulassung (§ 11 WAS).

**Wichtig für Neuanschlüsse:** ab 01.01.2021 ist ein **schriftlicher Antrag** mit Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan nach den bei der Gemeinde Möhrendorf vorliegenden Mustern einzureichen!

#### 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungs- und Wasserabgabebesatzung (BGS-EWS und BGS-WAS)

Schließlich wurden auch die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen entsprechend den aktuellen Mustersatzungen angepasst. Die Beitrags- und Gebührenhöhe hat sich dabei nicht verändert.

#### 4. Ansprechpartner im Rathaus für weitere Informationen Bauamt/ Frau Bärthlein

Telefonische Erreichbarkeit unter: 09131/7551-14  
von Mo-Do 8-12 Uhr + Do 14-17 Uhr  
Email: bauamt1@moehtendorf.de

Nachstehend die am 24.11.2020 vom Gemeinderat beschlossenen Satzungen, welche alle am 01.01.2021 in Kraft treten. Der jeweils komplette Satzungstext steht zudem auf der gemeindlichen Homepage / Rubrik Ortsrecht permanent zum Abruf bereit.

## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Möhrendorf (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 24.11.2020**

#### **Gender-Hinweis**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

## § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Abwasser**  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
- 2. Kanäle**  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- 3. Schmutzwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- 4. Mischwasserkanäle**  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 5. Regenwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- 6. Sammelkläranlage**  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- 7. Grundstücksanschlüsse**  
sind  
– bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.  
– bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.  
– bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
- 8. Grundstücksentwässerungsanlagen**  
sind  
– bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an

der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.  
– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

### 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

### 12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

### 13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

### 14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere  
– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,  
– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,  
– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,  
– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,  
– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom

## Infos – Rufnummern – Notdienste



### Gemeinde Möhrendorf

[www.moehrendorf.de](http://www.moehrendorf.de)

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

#### Öffnungszeiten

**EWO/Bürgerbüro:** Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

**Alle anderen Ämter:** nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch- wahl
OG 11	<b>1. Bürgermeister Fischer</b> Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: <a href="mailto:buergermoester@moehrendorf.de">buergermoester@moehrendorf.de</a> Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	<b>-11</b>
OG 13	<b>Herr Buchner</b> Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: <a href="mailto:hauptamt1@moehrendorf.de">hauptamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-19</b>
OG 12	<b>Frau Dörfler</b> Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: <a href="mailto:internet1@moehrendorf.de">internet1@moehrendorf.de</a>	<b>-21</b>
OG 16	<b>Herr Gierschner</b> Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: <a href="mailto:technischerleiter@moehrendorf.de">technischerleiter@moehrendorf.de</a> mobil: 0151/55569599	<b>-12</b>
DG 27	<b>Herr Brendel</b> Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: <a href="mailto:objektbetreuung@moehrendorf.de">objektbetreuung@moehrendorf.de</a>	<b>-23</b>
OG 18	<b>Frau Bärthlein</b> Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren E-Mail: <a href="mailto:bauamt1@moehrendorf.de">bauamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-14</b>
OG 18	<b>Frau Seidel</b> Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Herstellungsbeiträge, Hausnummernzuteilung E-Mail: <a href="mailto:bauamt2@moehrendorf.de">bauamt2@moehrendorf.de</a>	<b>-25</b>
OG 17	<b>Herr Hoyer</b> Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: <a href="mailto:ordnungsamt1@moehrendorf.de">ordnungsamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-22</b>
OG 14	<b>Frau Müller</b> Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenansprüche, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: <a href="mailto:kasse1@moehrendorf.de">kasse1@moehrendorf.de</a>	<b>-15</b>
DG 25	<b>Frau Daut</b> Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: <a href="mailto:finanzen1@moehrendorf.de">finanzen1@moehrendorf.de</a>	<b>-16</b>
DG 26	<b>Frau Gambel</b> Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr Singschulbeiträge E-Mail: <a href="mailto:verbrauch1@moehrendorf.de">verbrauch1@moehrendorf.de</a>	<b>-18</b>
OG 15	<b>Herr Zametzer</b> Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: <a href="mailto:standesamt1@moehrendorf.de">standesamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-17</b>
EG 1	<b>Herr Kneuer</b> Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Vertretung: Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: <a href="mailto:ewo1@moehrendorf.de">ewo1@moehrendorf.de</a>	<b>-10</b>
EG 2	<b>Frau Misof</b> Bürgerbüro, -beratung, Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: <a href="mailto:buergermoester1@moehrendorf.de">buergermoester1@moehrendorf.de</a>	<b>-13</b>

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an  
**[amtsblatt@moehrendorf.de](mailto:amtsblatt@moehrendorf.de)**

<b>Konten:</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Sparkasse Erlangen	DE69 7635 0000 0028 0000 37	BYLADEM1ERH
VR-Bank EHH eG	DE74 7636 0033 0000 5060 52	GENODEF1ER1

## WICHTIGE RUFNUMMERN

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr - Notarzt</b>	<b>112</b>
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
<b>Bayernwerk AG (vormals e.on)</b>	
Technischer Kundenservice	0941/28003-311
Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular ( <a href="http://www.moehrendorf.de">www.moehrendorf.de</a> )	0151/55569599
<b>24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333</b>	
Rufannahme über die Leitzentrale der EStW (Erlanger Stadtwerke)	
<b>24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176 56220950</b>	
Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
<b>Grundschule Möhrendorf</b>	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/22290252
<b>Kindertagesstätten</b>	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

## Notdienste

### Ärztlicher Notdienst

#### Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

**Telefon: 116 117**

**(kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer)**

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

#### Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

### Zahnärztlicher Notdienst

**01.01./02.01.2021**

Lars Decker  
Hofer Str. 63, 91056 Erlangen  
**09131/44640**

**03.01./04.01.2021**

Dr. Frédéric Ziebarth  
Bohlenplatz 22, 91054 Erlangen  
**09131 /28288**

**05.01./06.01.2021**

Dr. Magdalena Zdrojek-Fernandez  
Hauptstr. 20, 91054 Erlangen  
**09131/9138903**

**07.01./08.01.2021**

Dr. René Buchholz  
Luitpoldstr. 44a, 91052 Erlangen  
**09131/97004697**

**09.01./10.01.2021**

Dr. med. dent. Jana Moser  
Schleifweg 4, 91080 Uttenreuth  
**09131/55429**

**16.01./17.01.2021**

Dr. Gerhard Bauer  
Brauhoﬀgasse 1, 91056 Erlangen  
**09131/993665**

**23.01./24.01.2021**

Dr. Manfred Scherzer  
Raiffeisenstr. 6, 91080 Uttenreuth  
**09131/52137**

Bis Redaktionsschluss waren keine weiteren Notdienste bekannt.

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

## Notdienste

### Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf  
(Tel. 09131/41844)

**Am 04.01.2021, 08.01.2021, 09.01.2021,  
10.01.2021, 13.01.2021**

Infos unter: [www.birken-apo-moehrendorf.de](http://www.birken-apo-moehrendorf.de).

Alle Notdiensttermine sind auch unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de) abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

### Notdienst der Tierärzte

**01.01.21**

TA Andrea Baier  
Ziegelhüttenweg 8, 91325 Adelsdorf  
**09195/992324**

**02.01./03.01.2021**

Dr. Thomas Wingeß  
Ohmstr. 3, 91074 Herzogenaurach  
**09132/40000**

**06.01.2021**

Dr. G. Bolbecher/ Dr. A. Striezell  
Atzelsberger Str. 10, 91094 Bräuningshof  
**09133/4168**

**09.01./10.01.2021**

A. Reinfelder-Dentler  
Kleinseebacher Str. 10, 91096 Möhrendorf  
**09131/482805**

**16.01./17.01.2021**

Dr. Matthias Wingfeld  
Erlanger Str. 5, 91341 Röttenbach  
**09195/9217619**

**23.01./24.01.2021**

Dr. Idrissa Traoré  
Hans-Böckler-Str.11, 91301 Forchheim  
**09191/320020**

**30.01./31.01.2021**

Dr. Andrea Strauß  
Wilhelm-Hauff-Str. 40, 91301 Forchheim  
**09191/64237**

## Abfuhrtermine Januar 2021

### Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Freitag, 08.01.2021, Donnerstag, 21.01.2021
-----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Samstag, 09.01.2021, Freitag, 22.01.2021
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

### Abfuhr Restmüll (1,1 m<sup>3</sup>)

Möhrendorf und Kleinseebach	Dienstag, 12.01.2021, Dienstag, 26.01.2021
-----------------------------	-----------------------------------------------

### Abfuhr Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m<sup>3</sup>) und Gelber Sack

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Mittwoch, 27.01.2021
-----------------------------------------------------------------	----------------------

Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Dienstag, 02.02.2021
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

## Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

**Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.**

### Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben

Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

### Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

### Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter [www.erlangen-hoechststadt.de/abfuhrtermine](http://www.erlangen-hoechststadt.de/abfuhrtermine) eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

### Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

### Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

### Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



## Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof

Dienstag,  
Mittwoch  
und Freitag

Samstag

Baiersdorf  
An der  
Erlanger Str. 2

13.00 – 17.30 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

Uttenreuth  
Gräfenberger  
Str. 59

14.00 – 18.00 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

Montag,  
bis Freitag

Samstag

Erlangen an der  
Umladestation  
Am Hafen 5a

07.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 17.00 Uhr

08.00 – 14.00 Uhr

**Aktuell liefern an den Wertstoffhöfen des Landkreises sehr viele Bürgerinnen und Bürger Wertstoffe und Restmüll an. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten ist es daher an manchen Tagen nötig, die Einlasszeiten zu verkürzen. Der Annahmestopp 15 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit erfolgt nur, wenn der jeweilige Wertstoffhof stark frequentiert ist. Wir bitten um Verständnis für diese temporäre Maßnahme.**

**Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:**

An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

**Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):**

Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de/>.

**Maskenpflicht und weitere Informationen**

An allen Wertstoffhöfen besteht Maskenpflicht. Auch die sonstigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Bürger/innen und der Mitarbeiter zu gewährleisten. Begleitpersonen dürfen nur auf die Anlagen, wenn sie zum Entladen des Fahrzeuges und zum Befüllen der Container gebraucht werden. Eine Unterstützung durch das Wertstoffhofpersonal ist momentan leider nicht möglich. Es dürfen weiterhin aufgrund der Abstandsvorgaben nur wenige Fahrzeuge gleichzeitig auf alle Anlagen.

Das Landratsamt bittet zudem um erhöhte Vorsicht und Umsicht, um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen und somit Staus zu vermeiden und andere nicht zu gefährden. Es empfiehlt, bei längeren Staus auf einen anderen Tag für die Anlieferung auszuweichen.

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auf der Seite des [Bayerischen Landesamtes für Umwelt](#) verfügbar.

**Fortsetzung von Seite 3**

Grundstückseigentümer zu erbringen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch

Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Jedes bebaubare oder zu bebauende Grundstück ist separat anzuschließen. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist ein separater Grundstücksanschluss - unabhängig von einer evtl. grundbuchrechtlichen Teilung - grundsätzlich in folgenden Fällen notwendig:

- Neubau eines weiteren Wohngebäudes auf einem Grundstück, auf dem bereits ein Grundstücksanschluss besteht
- Anbau an ein bestehendes Gebäude zur Schaffung von einer/mehreren abgeschlossenen Wohneinheit/en
- Ausbau/Umbau von bestehenden Gebäuden zur Schaffung von einer/mehreren abgeschlossenen Wohneinheit/en.

<sup>5</sup>Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Kosten des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in voller Höhe. <sup>6</sup>Über Ausnahmen vom Zwang zur Errichtung eines separaten Grundstücksanschlusses entscheidet bei Vorliegen eines Härtefalls die Gemeinde. <sup>7</sup>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung, warum ein zusätzlicher Grundstücksanschluss rechtlich nicht möglich ist oder wieso ein zusätzlicher Grundstücksanschluss eine unbillige Härte darstellen würde,
- Nachweis darüber, dass eine geplante Leitungsverlängerung entsprechend der gemeindlichen Entwässerungssatzung und dem Stand der Technik möglich ist. Der Nachweis hat durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erfolgen.

<sup>8</sup>Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>9</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. <sup>3</sup>Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

### § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde die nachstehenden Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Schriftlicher Antrag mit Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

– Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem

Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- Die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

<sup>2</sup>Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>3</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. <sup>4</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der

Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen.<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen.<sup>3</sup>In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12 Überwachung

(1)<sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.<sup>2</sup>Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.<sup>3</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.<sup>4</sup>Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen.<sup>5</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4)<sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.<sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5)<sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen.<sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Messschächte.<sup>3</sup>Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.<sup>4</sup>Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der

Grundstücksentwässerungsanlagen oder der Messschächte auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

<sup>1</sup>Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. 2§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14 Einleiten in die Kanäle

(1)<sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

<sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

## § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer

Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

## § 16 Abscheider

<sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu er-

richten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>4</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17 Untersuchung des Abwassers

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## § 18 Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19 Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung

des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 20 Betretungsrecht

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

### § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 23 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2015 außer Kraft
- (2) <sup>1</sup>Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht

nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. <sup>2</sup>Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

## Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Möhrendorf (WAS)

### Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Möhrendorf (WAS) vom 19.03.1991, geändert am 21.11.2000, 12.11.2002, 20.11.2012 und 26.09.2017 wird wie folgt geändert:

In § 1 „Öffentliche Einrichtung“ wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 „Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer“ wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1, Satz 2 wird zu Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).

<sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts § 4 ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. <sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen von Abs. 4 darf gesammeltes Niederschlagswasser auch für den eigenen Haushalt zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine verwendet werden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) <sup>1</sup>Vom Benutzungszwang (§ 6) ausgenommen ist Wasser aus gemeldeten Grundwasserbrunnen (Eigengewinnungsanlagen) für die in Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 genannten Zwecke. <sup>2</sup> Es sind zwingend die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 einzuhalten.

(4) Vor Errichtung und Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage ist zu beachten:

1. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde spätestens eine Woche vor Errichtung und Inbetriebnahme
2. Sicherstellung durch geeignete Maßnahmen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
3. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in die Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN Teil 4 Nr. 4.2.1, vgl. § 17 Trinkwasser-Verordnung und DIN 1988 – Technische Regeln für die Trinkwasser-Installation – Teil 4, Dezember 1988, Nr. 3.2.2).
4. Ein Nachweis auf Einhaltung der DIN-DVG ist vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Brunnenbohrungen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 BayWG). <sup>2</sup>Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Es darf nur bis maximal in das erste Grundwasserstockwerk gebohrt werden.
2. Für die Benutzung des Grundwassers ist grundsätzlich eine Erlaubnis oder eine Bewilligung notwendig.
3. Im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes sind Bohrungen grundsätzlich nicht zulässig.
4. Erlaubnisfrei ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser:
  - für den eigenen Haushalt zum Bewässern der gärtnerischen Flächen, Toilettenspülung, Waschmaschine (jedoch nicht gewerblich genutzte Grundstücke)
  - für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (keine Bewässerung von Feldern)
  - für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes
  - in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
5. Für die Bohrung ist eine Anzeige und für die wasserrechtliche Erlaubnis ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.
6. Die benötigten Unterlagen sind in der Bohranzeige bzw. im Antrag (erhältlich beim LRA oder auf der Webseite des LRA) aufgelistet.
7. Die Bestätigung der Bohranzeige und die wasserrechtliche Erlaubnis sind kostenpflichtig (Rechnung erfolgt durch das LRA)
8. Der Rückbau oder die Regenerierung eines bestehenden Brunnens bedarf einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (kostenpflichtig).
9. Dies kann formlos mit einer Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens beantragt werden.

§ 7 „Beschränkung der Benutzungspflicht“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Absatz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

§ 9 „Grundstücksanschluss“ wird wie folgt geändert:

**Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden durch die nachfolgenden Sätze 4-8 ersetzt:

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist ein separater Grundstücksanschluss - unabhängig von einer evtl. grundbuchrechtliche Teilung - grundsätzlich in folgenden Fällen notwendig:

- Neubau eines weiteren Wohngebäudes auf einem Grundstück, auf dem bereits ein Grundstücksanschluss besteht
- Anbau an ein bestehendes Gebäude zur Schaffung von einer/mehreren abgeschlossenen Wohneinheit/en
- Ausbau/Umbau von bestehenden Gebäuden zur Schaffung von einer/mehreren abgeschlossenen Wohneinheit/en.

<sup>5</sup>Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Kosten des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in voller Höhe. <sup>6</sup>Über Ausnahmen vom Zwang zur Errichtung eines separaten Grundstücksanschlusses entscheidet bei Vorliegen eines Härtefalls der Gemeinde. <sup>7</sup>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung, warum ein zusätzlicher Grundstücksanschluss rechtlich nicht möglich ist oder wieso ein zusätzlicher Grundstücksanschluss eine unbillige Härte darstellen würde,
- Nachweis darüber, dass eine geplante Leitungsverlängerung entsprechend der gemeindlichen Wassersatzung und dem Stand der Technik möglich ist. Der Nachweis hat durch ein Installationsunternehmen zu erfolgen, welches in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

<sup>8</sup>Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9.

**Absatz 4** erhält folgende neue Fassung:

(4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schaffen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Hausdurchführung am Gebäude und die Tiefbauarbeiten für den Leitungsgraben. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>4</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten gem. Abs. 4 Satz 1 und 2 entstanden sind.

In § 10 „Anlage des Grundstückseigentümers“ wird Absatz 3 wird aufgehoben.

In § 11 „Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers“ wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

a) schriftlicher Antrag mit Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

In § 18 „Haftung bei Versorgungsstörungen“ werden in Absatz 4 die Worte „dreißeig deutsche Mark“ durch „fünfzehn Euro“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-EWS) vom 24.11.2020

## Gender-Hinweis

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.*

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

## § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) vom 10.07.2007, zuletzt geändert am 18.10.2011, 16.12.2014, 28.07.2015 und 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche.

§ 8 „Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse“ wird gestrichen!

§ 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren zugeführten Wassermenge zu führen.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

### § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der

Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

### § 12 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

### § 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen, welche sich nach der Vorjahresabrechnung richten, zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>Die Abrechnung der Gebührenschild erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) vom 24.11.2020

## Gender-Hinweis

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.*

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

## § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) vom 10.07.2007, zuletzt geändert am 18.10.2011, 20.10.2015, 21.11.2017 und 19.11.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 „Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse“ wird gestrichen!

§ 10 „Verbrauchsgebühr“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angehängt.

2Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 4 wird gestrichen.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

### § 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

In § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen, welche sich nach der Vorjahresabrechnung richten, zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>Die Abrechnung der Gebührenschuld erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Verbrauchsgebührenabrechnung für Wasser- und Kanalgebühren 2020 - Erinnerung

Im Dezember 2020 wurden die Ablesekarten für die Verbrauchsabrechnung an alle Haushalte verteilt. Sollten Sie Ihren Zählerstand noch nicht gemeldet haben, bitten wir Sie, dies noch bis zum **15.01.2021** zu tun. Sie können uns Ihren Zählerstand

1. online unter [www.moehrendorf.de](http://www.moehrendorf.de) oder
2. über die Möhrendorf.app oder
3. per QR-Code oder
4. per Ablesekarte

melden.

Die Freischaltung der Online-Dienste erfolgt noch bis einschließlich **15.01.2021**. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf der Ablesekarte.

**Alle bis zum 15.01.2021 nicht gemeldeten Zählerstände müssen wir leider schätzen.** Verspätet eingegangene Zählerstände können nicht berücksichtigt werden. Um Ihnen und der Gemeinde Möhrendorf Unannehmlichkeiten zu ersparen bitten wir Sie, diese Frist unbedingt einzuhalten.

Möhrendorf, 10.12.2020

Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Möhrendorf vom 29.01.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf 260 % festgesetzt. Eine Änderung dieser Satzung erfolgte bisher nicht. Die Festsetzung der Grundsteuer

erfolgt nach den Sätzen des Jahres 2020 vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden wird deshalb wie in den Vorjahren verzichtet.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird mit vorliegender öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer in der für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2019 war bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundsteuer und Grundstücksgebühren festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021** zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide über Grundsteuer und Grundstücksgebühren für 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf.**

Eine zugelassene Form des elektronischen Widerspruchs ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Gemeinde Möhrendorf eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: [poststelle@moehrendorf.de](mailto:poststelle@moehrendorf.de)

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (www.vgh.bayern.de).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach zu erheben.**

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine

Verfahrensgebühr fällig. (Ausnahme: in Fällen des § 188 VwGO).

Möhrendorf, 11.12.2020

Thomas Fischer, 1. Bürgermeister



**Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf**  
**email: [kontakt@buecherei-moehrendorf.de](mailto:kontakt@buecherei-moehrendorf.de)**

#### BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 10:30 bis 12:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

#### Neue Räumlichkeiten für die Bücherei!

Wir freuen uns, dass wir von der Gemeinde neue und vor allem größere Räumlichkeiten im Untergeschoß des alten Rathauses zur Verfügung gestellt bekommen.

Ab 20. Dezember 2020 verabschieden wir uns in die Weihnachtspause und sind ab 11.01.2021 gerne wie gewohnt wieder da.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Alexandra Rebhan (09131/48856)

Veronika Butze (0152/56625492)

## Fund- und Verlustanzeige

### Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden:

04.07.2020	Hundehalsband
01.07.2020	Damenschal
Mai 2020	Kinderfahrrad
Juli 2020	Trekkingrad
03.08.2020	Schlüssel m. Anhänger
Frühjahr 2020	Kindermarkenjacke
Ende Juni	Kinderroller
07.09.2020	Kopfhörer kabellos
30.08.2020	Jugendfahrrad
01.10.2020	Schlüsselbund
30.09.2020	Kinderfahrrad
10.10.2020	Schlüssel
16.08.2020	Herrenfahrrad
27.10.2020	Brille
29.10.2020	Schlüsselbund
31.10.2020	Hollandrad
23.11.2020	Brille
17.11.2020	Kopfhörer
02.12.2020	Herren Trekking Schuhe
15.12.2020	Cityroller

**Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.**

# Veranstaltungskalender der Gemeinde Möhrendorf 2021

## Januar

Sa	09.01.2021	CSU Möhrendorf	Christbaumeinsammeln
Mi	13.01.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mo	25.01.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	27.01.2021	CSU Möhrendorf	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Fr	29.01.2021	AWO	Treff im KTZV
Sa	30.01.2021	Vdk OV Baiersdorf/Möhrendorf	Jahreshauptversammlung

## Februar

Mi	03.02.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	05.02.2021	Kulturverein Möhrendorf	Vortrag über Afrika
Sa	06.02.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Griechischer Abend - Taverne zum Peri
Sa	06.02.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Konzert bei Kerzenschein Laurentiuskirche
Mi	10.02.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mi	10.02.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Mi	17.02.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Mo	22.02.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	24.02.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Passionsandacht Evang. Gemeindesaal
Mi	24.02.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	26.02.2021	AWO	Treff im KTZV mit Jahreshauptversammlung

## März

Mi	03.03.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Passionsandacht Evang. Gemeindesaal
Mi	03.03.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	05.03.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Schafkopfnen im Vereinslokal in Oberndorf
Mi	10.03.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mi	10.03.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Passionsandacht Evang. Gemeindesaal
Mi	10.03.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Sa	13.03.2021	Heimat- und Gesangverein Kleinseebach 1921	Obstbaumschnittkurs
Mi	17.03.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Passionsandacht Evang. Gemeindesaal
Fr	19.03.2021	Heimat- und Gesangverein Kleinseebach 1921	Jahreshauptversammlung
Sa	20.03.2021	FrF (FrauenForum Möhrendorf)	FrF Osterkrone binden, Bauhof
So	21.03.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Jahreshauptversammlung - Sportheim Sportlerstube
Mo	22.03.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	24.03.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Passionsandacht Evang. Gemeindesaal
Do	25.03.2021	FDP	Stammtisch
Do	25.03.2021	ASV Möhrendorf	Jahreshauptversammlung (JHV)
Fr	26.03.2021	AWO	Treff im KTZV
Fr	26.03.2021	Kulturverein Möhrendorf	"Staffelberg Lesung"
Fr	26.03.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Hauptversammlung im Vereinslokal in Oberndorf
So	28.03.2021	SKB Kleinseebach / Möhrendorf	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

## April

So	11.04.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Konfirmation
Mi	14.04.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
So	18.04.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Konfirmation
Mo	19.04.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Fr	23.04.2021	Kulturverein Möhrendorf	Konzert mit musica a corda; Werke aus Südamerika und Griechenland
Fr	30.04.2021	AWO	Treff im KTZV

## Mai

Sa	01.05.2021	Hans Rudolph	Spargel- Erlebnistag mit Maschinenausstellung durch den Maschinen-Ring Regnitz-Franken u.v.m.
So	02.05.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Jubelkonfirmation
So	02.05.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Rindfleischessen in Lonnerstadt
Fr	07.05.2021	VDB Kleinseebach	Dorffest Kleinseebach
Fr	07.05.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Hauptversammlung im Biergarten (Alternativtermin)
Sa	08.05.2021	VDB Kleinseebach	Dorffest Kleinseebach
So	09.05.2021	Kath. Filialkirchenstiftung St. Elisabeth	Erstkommunion
So	09.05.2021	VDB Kleinseebach	Dorffest Kleinseebach
Mi	12.05.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Do	13.05.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Vater- bzw. Herrentagstreff - Taverne zum Peri
Do	13.05.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	familienfreundlicher Open Air Gottesdienst WAGEN
Sa	15.05.2021	Kulturverein Möhrendorf	Exkursion: Besuch des Gärtner- und Häckermuseums in Bamberg
Sa	15.05.2021	Vdk OV Baiersdorf/Möhrendorf	Frühjahrsfahrt
So	16.05.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Wanderung auf dem Nördl. Rundweg
Mo	17.05.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	19.05.2021	Freie Wähler Möhrendorf e.V.	Jahreshauptversammlung
Mo	24.05.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Frühschoppen Berchkerwa
Fr	28.05.2021	AWO	Treff im KTZV

## Juni

Mi	09.06.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mo	14.06.2021	Kulturverein	Literaturkreis
So	20.06.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Konfirmation
So	20.06.2021	Kulturverein Möhrendorf	KvM-Frühschoppen mit der Swinging Loft Band
Do	24.06.2021	FDP	Stammtisch
Fr	25.06.2021	AWO	Treff im KTZV
Fr	25.06.2021	FFW Kleinseebach	Johannisfeuer mit Grillfest
Fr	25.06.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Biergartentreff in Oberndorf
Sa	26.06.2021	VDB Möhrendorf	Johannisfeuer
So	27.06.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Konfirmation

## Juli

Sa	03.07.2021	ASV Möhrendorf	Iron-Baby
Mi	07.07.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Tagesfahrt (alternativ Treff mit Grillen am Wasserrad)
Sa	10.07.2021	Kulturverein Möhrendorf	Exkursion: "Die Burgenwinke!"
Sa	10.07.2021	ASV Möhrendorf	Iron-Baby (Ersatztermin)

So	11.07.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Sommerfest mit Kindertagesstätte
Mo	12.07.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	14.07.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
So	18.07.2021	FFW Möhrendorf	Familiennachmittag
So	18.07.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Kellerführung Entlaskeller
Sa	24.07.2021	SKB Kleinseebach / Möhrendorf	Grillfest
So	25.07.2021	CSU Möhrendorf	Wasserradfest
Fr	30.07.2021	AWO	Treff im KTZV
Sa	31.07.2021	Freie Wähler Möhrendorf e. V.	Kellerfest "Am Hohl"
<b>August</b>			
Mi	11.08.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mi	18.08.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Bierkellerfahrt (alternativ Backofenfest in Oberndorf)
<b>September</b>			
Mi	08.09.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Do	09.09.2021	Kirchweih Kleinseebach	
Fr	10.09.2021	Kirchweih Kleinseebach	
Sa	11.09.2021	Kirchweih Kleinseebach	
So	12.09.2021	Kirchweih Kleinseebach	
Mo	13.09.2021	Kirchweih Kleinseebach	
Do	16.09.2021	Kirchweih Möhrendorf	
Fr	17.09.2021	Kirchweih Möhrendorf	
Sa	18.09.2021	Kirchweih Möhrendorf	
So	19.09.2021	Kirchweih Möhrendorf	
Mo	20.09.2021	Kirchweih Möhrendorf	
Mo	20.09.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Frühschoppen im/am Zelt der Renner
Mo	20.09.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Fr	24.09.2021	AWO	Treff im KTZV
Fr	24.09.2021	FDP	Weinfest
Sa	25.09.2021	Kulturverein Möhrendorf	Weinbergwanderung
Sa	25.09.2021	Vdk OV Baiersdorf/Möhrendorf	Herbstfahrt
<b>Oktober</b>			
So	03.10.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Erntedankgottesdienst am Bauernhof
Fr	08.10.2021	Kulturverein Möhrendorf	Weinprobe mit Dr. Fitkau
Di	12.10.2021	Evang. St. Laurentiusgemeinde	Vortrag: Halloween und Christentum
Mi	13.10.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Fr	15.10.2021	FFW Kleinseebach	Herbstfest
Sa	16.10.2021	FFW Möhrendorf	Oktoberfest
Mo	18.10.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	20.10.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	22.10.2021	Heimat- und Gesangverein Kleinseebach 1921	Fränkischer Singabend
Fr	22.10.2021	Kulturverein Möhrendorf	Jahreshauptversammlung
So	24.10.2021	CSU Möhrendorf	Kartoffelfest am Anger
Mi	27.10.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	29.10.2021	AWO	Treff im KTZV
<b>November</b>			
Mo	01.11.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Allerheiligenfrühschoppen - Taverne zum Peri
Mi	03.11.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	05.11.2021	Kulturverein Möhrendorf	Fahrtennachlese Kulturfahrt
Mi	10.11.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Mi	10.11.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	12.11.2021	Kulturverein Möhrendorf	Konzert: "Frühbarock" mit Gruppe Barruco
Fr	12.11.2021	Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)	Ehrungsabend und gemeinsames Essen
Mo	15.11.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Mi	17.11.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Do	18.11.2021	FDP	Stammtisch
Mi	24.11.2021	Kulturverein Patchworkgruppe	Patchworken
Fr	26.11.2021	AWO	Treff im KTZV
Fr	26.11.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	27.11.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	27.11.2021	Musikverein Möhrendorf	Herbstkonzert
Sa	27.11.2021	Vdk OV Baiersdorf/Möhrendorf	Weihnachtsfeier
So	28.11.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
So	28.11.2021	FrF (FrauenForum Möhrendorf)	FrF Weihnachtsmarkt, rund um das Rathaus
<b>Dezember</b>			
Fr	03.12.2021	FFW Möhrendorf	Weihnachtsfeier
Fr	03.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	04.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	04.12.2021	SKB Kleinseebach / Möhrendorf	Weihnachtsfeier
So	05.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
So	05.12.2021	CSU Möhrendorf	Adventscafe im Ratssaal
Mi	08.12.2021	Seniorenbeirat	Sprechstunde
Fr	10.12.2021	FFW Kleinseebach	Weihnachtsfeier
Fr	10.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	11.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
So	12.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Mo	13.12.2021	Kulturverein	Literaturkreis
Fr	17.12.2021	AWO	Treff im KTZV mit Weihnachtsfeier
Fr	17.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	18.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Sa	18.12.2021	Heimat- und Gesangverein Kleinseebach 1921	Weihnachtsfeier im Gasthaus Schuh
So	19.12.2021	VDB Möhrendorf	Glühweinstand
Do	23.12.2021	1. FCN Fanclub Regnitzgrund Möhrendorf	Weihnachtsfeier - Taverne zum Peri
Fr	31.12.2021	Verein Renner e. V.	Silvesterbar

## Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?  
Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

## Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten & Kinderkrippen

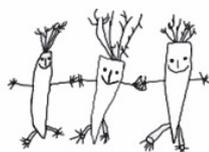
### Fachoberschule Fränkische Schweiz • Bahnhofstraße 55 • 91330 Eggolsheim Informationsabend

Die Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ in Eggolsheim lädt am **Dienstag, den 26.1.2021 um 19.00 Uhr** zu einem Informationsabend zum Übertritt an die Fachoberschule ein. Schulleitung und Lehrkräfte stellen die vier Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Gestaltung, Gesundheit und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie vor und zeigen beruflich orientierte Wege zur Hochschulreife auf.

Die Fachoberschule ist eine zeitgemäße, Praxis und Theorie verbindende Schulform, um in zwei Jahren zur Fachhochschulreife zu gelangen, um zu studieren oder seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt wirksam zu verbessern. Die private Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ folgt als staatlich anerkannte Fachoberschule in allen Bedingungen und Vorgaben denen von staatlichen oder kommunalen Fachoberschulen.

Nähere Informationen zur FOS „Fränkische Schweiz“ und über die Ausbildungsrichtungen erhalten Sie unter [www.dr-wiesent.schule](http://www.dr-wiesent.schule)

Hier finden Sie auch alle aktuellen Regelungen zu den Hygienemaßnahmen, die wir bitten zu beachten.



## Vorkindergarten Rübennase

### Der Vorkindergarten lädt zum Schnuppern ein!

#### Es sind wieder Plätze frei!

Die „Rübennasen“ sind eine Elterninitiative, die Kindern ab ca. 16 Monaten die Möglichkeit gibt, sich ganz allmählich, spielerisch, ohne Eltern unter liebevoller, pädagogischer Betreuung an den Kindergartenalltag zu gewöhnen.

Aufeinander aufbauende Themenkreise begleiten die Kinder durch das Jahr und werden mit allen Sinnen erfasst. Besonders wichtig ist es uns, die Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit ganzheitlich zu fördern.

**Wir treffen uns montags und donnerstags ab 8.40 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeindscheune in Möhrendorf.**

Ein Schnupperbesuch und das Kennenlernen des Betreuungspersonals und der Konzeption ist nach Absprache jederzeit möglich!

#### Ansprechpartner:

Dorothea Port: 09133/4655 oder 0176/45543070  
Oder im Internet unter: [www.ruebennase-ev.de](http://www.ruebennase-ev.de)

Wir freuen uns auf euch!  
Eure „Rübennasen“

## Andere Stellen & Behörden



## Landratsamt Erlangen-Höchstadt

### Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe - Wiesbaden“ teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende Übung durchführen:

<b>Zeitpunkt:</b>	Montag, 01.02.2021 bis Freitag, 26.02.2020
<b>Art der Übung:</b>	Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)
<b>Fahrzeuge:</b>	<b>Luftfahrzeuge:</b>
Räderfahrzeuge: ja (4)	Hubschrauber: ja (12, mit Außenlandungen)
Kettenfahrzeuge: nein	Flugzeuge: nein

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwaige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstraße 28-30 in 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon: 09802/83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe,  
Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaseme Köln-Wahn 525/22, 51127 Köln  
Telefon: 0800/8620730 (gebührenfrei), E-Mail: [fliz@bundeswehr.org](mailto:fliz@bundeswehr.org)

## Landschaftspflegeverband Mittelfranken

### Heckenpflege in der Gemeinde Möhrendorf

In der Zeit bis Ende Februar werden im Auftrag des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken mehrere Hecken im Gemeindegebiet einer fachgerechten Pflege unterzogen.

Nach den fachlichen Vorgaben des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken sind Landwirte aus der Gemeinde in den nächsten

Monaten damit beschäftigt, Abschnitte der Hecken „auf Stock zu setzen“, das heißt mit der Motorsäge bodennah abzuschneiden. Wenn die Bäume in den Hecken zu dicht stehen müssen einzelne herausgenommen werden, damit die anderen sich besser entfalten können. Besondere Gehölzarten, wie etwa alte Obstbäume in der Hecke oder auch tote Stämme mit Baumhöhlen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Sträucher und Bäume treiben nach dem etwas radikal anmutenden Pflegedurchgang im Frühling wieder aus. Der Rückschnitt dient dazu, die Hecken zu verjüngen und dadurch ihre vielfältigen ökologischen und landwirtschaftlichen Funktionen zu erhalten. Durch den frischen Austrieb bildet sich wieder ein dichtes Gewirr aus Ästen und Zweigen, das beispielsweise Vögeln genügend Schutz für ihre Nester oder anderen Tieren Unterschlupf bietet.

Außerdem soll mit den Pflegemaßnahmen die Altersstruktur der Gehölze verbessert werden: Viele Hecken bestehen nämlich aus annähernd gleich alten Gehölzen. Eine möglichst vielfältige Altersstruktur ist aber ökologisch von Vorteil. Deshalb nehmen sich die Landwirte immer nur ein Viertel bis ein Drittel der Heckenstreifen vor. Nach mehreren Jahren werden die Maßnahmen dann an anderen Abschnitten dieser Hecken fortgesetzt, so dass mittelfristig Gehölzpartien mit einem gestaffelten Altersaufbau entstehen.

Durch das Bayerische Naturschutzgesetz sind Hecken geschützt, das heißt sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt werden. Ein Pflegeschnitt ist im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit erlaubt. Die Pflegemaßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden fachlich abgestimmt und werden aus staatlichen Programmen des Umweltministeriums sowie vom Bezirk Mittelfranken gefördert. Das Schnittgut wird gehäckselt und die Hackschnitzel werden zur Erzeugung regenerativer Energie genutzt.

#### **Landschaftspflegeverband Mittelfranken**

Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach  
Ihre Ansprechpartnerin: Anja Tauber  
Tel. 09131/61 46 345, Fax 0981/46 53 35 35,  
Mobil: 0152 – 02 14 93 10, tauber@lpv-mfr.de  
[www.lpv-mfr.de](http://www.lpv-mfr.de)

## **Aus der Sitzung**

### **des Gemeinderates am 20. Oktober 2020**

#### Tagesordnung:

1. Bauvorlagen (nur jene, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben):
  - 1.1 Bauantrag: keine Veröffentlichung
  - 1.2 Bauantrag: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport, Schwalbenweg 46 a, Fl. Nr. 1066 (BV 2020-021)
  - 1.3 Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, Kleinseebacher Straße 15, Fl. Nr. 4/3, Gemarkung Möhrendorf ( BV 2020-030)
2. Vereinszentrum: Vergabe Ingenieurleistungen
  - 2.1 Honorarangebot für Planung des Gewerkes Elektro
  - 2.2 Honorarangebot für Planung der Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär
3. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
4. Gemeinde Bubenreuth - BBP/GOP Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“; Förmliche Beteiligung Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (BUB1801)
5. Gemeinde Bubenreuth - 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

#### **TOP 1**

##### **Bauvorlagen (nur jene, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben):**

TOP 1.1 – keine Veröffentlichung

#### **TOP 1.2**

##### **Bauantrag: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport, Schwalbenweg 46 a, Fl. Nr. 1066 (BV 2020-021)**

##### Sachverhalt:

##### Stellungnahme der Bauverwaltung (Seidel):

Die Antragsteller möchten am Grundstück eine Doppelhaushälfte mit Doppelcarport errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan 19/15 Wohnbebauung Möhrendorf Süd.

Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung von der Baugrenze notwendig. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung durch eine Rigole durchgeführt wird.

Im Gemeinderat ist zu beraten, ob für das Bauvorhaben die benötigte Befreiung erteilt wird.

##### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport mit der damit verbundenen Befreiung von der Baugrenze und der Versickerung durch eine Rigole zuzustimmen.*

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0    angenommen**

#### **TOP 1.3**

##### **Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, Kleinseebacher Straße 15, Fl. Nr. 4/3, Gemarkung Möhrendorf (BV 2020-030)**

##### Sachverhalt:

##### Stellungnahme der Bauverwaltung (Seidel):

Die Antragsteller möchten ein neues Einfamilienwohnhaus errichten. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen. Das geplante Wohnhaus hat Außenmaße von ca. 10,37 m x 9,125 m.

Für die Erschließung mit Wasser und Kanal ist ein Neuanstich notwendig. Da es sich um ein normales Bauvorhaben (kein Hinterliegergrundstück) handelt, trägt die Kosten die Gemeinde.

Im Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss ist zu beraten, ob für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

##### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.*

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0    angenommen**

#### **TOP 2**

##### **Vereinszentrum: Vergabe Ingenieurleistungen**

#### **TOP 2.1**

##### **Honorarangebot für Planung des Gewerkes Elektro**

##### Sachverhalt:

Vom Planungsbüro für Elektro- + Informationstechnik Werner Linsenmeyer GmbH aus Möhrendorf liegt ein Honorarangebot für die weitere Planung des Gewerkes Elektro für den Anbau Jugend- und Vereinsräume sowie bestehende Turnhalle vom 23.09.2020 vor. Die Angebotshonorarsumme beläuft sich auf 35.788,60 Euro brutto.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, für die Planung des Gewerkes Elektro die PLB Planungsbüro für Elektro- + Informationstechnik Werner Linsenmeyer GmbH aus Möhrendorf gemäß Honorarangebot vom 23.09.2020 für den Anbau Jugend- und Vereinsräume sowie bestehende Turnhalle zu beauftragen. Die Angebotshonorarsumme beläuft sich auf 35.788,60 Euro brutto.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen**

#### **TOP 2.2**

##### **Honorarangebot für Planung der Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär**

###### Sachverhalt:

Vom Ingenieurbüro Pfaff – Haustechnik, Systemplan und Energieberatung - aus Uttenreuth liegt ein Honorarangebot für die TGA-Planung, Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär, für den Anbau Jugend- und Vereinsnutzung vom 24.09.2020 vor. Die Angebotshonorarsumme beläuft sich auf 20.825,50 Euro incl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, für die TGA-Planung, Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär, das Ingenieurbüro Pfaff – Haustechnik, Systemplan und Energieberatung - aus Uttenreuth gemäß Honorarangebot vom 24.09.2020 für den Anbau Jugend- und Vereinsnutzung zu beauftragen. Die Angebotshonorarsumme beläuft sich auf 20.825,50 Euro incl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen**

#### **TOP 3**

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019**

###### Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Aufgrund der besonderen Umstände des Jahres 2020 konnte die Jahresrechnung 2019 erst mit etwas Verspätung erstellt werden.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Möhrendorf für das Haushaltsjahr 2019 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 10.383.253,05 Euro

und im Vermögenshaushalt

mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 8.541.078,29 Euro

Im Verwaltungshaushalt ergab sich ein Soll-Überschuss in Höhe von 2.026.794,48 Euro, der nach den Vorschriften der KommHV-Kameralistik dem Vermögenshaushalt zuzuführen ist.

Im Vermögenshaushalt ergab sich nach der Zuführung vom Verwaltungshaushalt ein Soll-Überschuss in Höhe von 6.657.757,73 Euro, der nach den Vorschriften der KommHV-Kameralistik der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Dieser Betrag wurde im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes wieder entnommen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

#### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen zur Jahresrechnung 2019 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2019 ist nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen**

#### **TOP 4**

##### **Gemeinde Bubenreuth - BBP/GOP Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“; Förmliche Beteiligung Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (BUB1801)**

###### Sachverhalt:

Nördlich des Ortskerns des Hauptortes Bubenreuth ist die Aufstellung des BBPs/GOPs Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ geplant. In dessen Geltungs-/Erweiterungsbereich soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung

„Tennisanlage/Hundetrainingsplatz/Mehrzweckspiel-/sportflächen“ festgesetzt werden.

Die geplante Flächenausweisung ist durch räumliche Verlagerungsabsichten des ortsansässigen Sportvereins „SV Bubenreuth 1952 e. V.“ (SVB) veranlasst, der seine bisher im Zentrum von Bubenreuth gelegene Tennisanlage aufgeben wird und in den Bereich seiner nördlich außerhalb des nördlichen Siedlungsrandes im Außenbereich gelegenen, bestehenden Freisportanlage (Fußballplatzanlage) westlich der „Scherleshofer Straße“ (Gemeindeverbindungsstraße [GVS] „Bubenreuth - Iglersdorf“) verlegen will. Er beabsichtigt, an dieser Stelle seine gesamten Freisportanlagen gebündelt zusammenzuführen und von den sich hieraus ergebenden Synergieeffekten (s. nachfolgende Ausführungen) zu profitieren. Die vorhandene, mitten in der Siedlungsfläche liegende, vereinseigene Tennisanlage südlich und westlich der „Frankenstraße“, direkt östlich an der ICE - Ausbaustrecke „Nürnberg - Bamberg“ bzw. der Staatsstraße St 2244 und der hiervon ausgehende Lärm bergen aus immissionschutztechnischer Sicht erhebliches Konfliktpotenzial bzw. verstärken das bestehende immissionstechnische Konfliktpotenzial (Bahnlärm, Verkehrslärm, Gewerbelärm) in der an dieser Stelle bestehenden Gemengelage. Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt, diese bisher innerörtlich gelegenen Sportanlagenflächen im Sinne der Innenentwicklung einer Nachverdichtung und Bebauung (Geschosswohnungsbau) zuzuführen und hierdurch langfristig zu einer Verbesserung der örtlichen Lärmsituation beizutragen. Zur Gewährleistung des dauerhaften Fortbestandes des ortsansässigen Sportvereins in Bubenreuth sowie zur Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung wird es notwendig, mittels des BBPs/GOPs die planungsrechtliche Sicherung hierfür notwendiger Entwicklungsflächen zu gewährleisten.

Ca. 0,34 ha des im Geltungsbereich liegenden Grundstücks mit der Flummer (Fl. Nr.) 636 der Gemarkung (Gmkg.) Bubenreuth verbleiben im Eigentum des bisherigen Eigentümers. Auf diesen Flächen beabsichtigt der Eigentümer die Errichtung eines Hundetrainingsplatzes. Bereits aktuell nutzt er hierfür sein Privatgrundstück Fl. Nr. 636 (Gmkg. Bubenreuth), um mit eigenen sowie den Tieren seines Freundes- und Bekanntenkreises zu trainieren. Regelmäßig wiederkehrende Anfragen Dritter zeigen jedoch einen erheblichen und stetig zunehmenden Bedarf nach derartigen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen zum Üben und Erziehen von Hunden im Einzugsgebiet der Gemeinde.

Auch für diese Nutzung möchte die Gemeinde Bubenreuth die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, da nur so eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann.

Die Gemeinde Bubenreuth unterstützt beide Vorhaben und führte vor diesem Hintergrund das Bauleitplanverfahren durch. Im Geltungsbereich des BBPs/ GOPs soll daher ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

#### **Externe Kompensationsflächen/-maßnahmen**

Der verbleibende naturschutzrechtliche Ausgleich im Umfang von ca. 0,39 ha erfolgt auf Teilflächen des im Eigentum der Gemeinde Bubenreuth befindlichen, außerhalb des Gemeindegebietes in der Gemarkung Baiersdorf liegenden Grundstücks mit der Fl. Nr. 3247/5. Aus diesem Grund ist eine verbindliche Festsetzung dieser externen Ausgleichsfläche und der hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht möglich.

Die Gemeinde Bubenreuth hat im Rahmen der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung alles unternommen, um bei der Bewertung des Ausgangszustandes der Eingriffsflächen sowie bei der Wahl der Kompensationsfaktoren möglichst innerhalb des zulässigen Rahmens am unteren Rand des Faktorenspektrums zu bleiben, um die externe Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches weitest möglich zu reduzieren.

#### **Beschluss:**

*Aus Sicht der Bauverwaltung sind die Belange der Gemeinde Möhrendorf nicht berührt. Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung von Bauverwaltung und Bauausschuss gegen den Bebauungsplan keine Einwände zu erheben.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer weiteren Beteiligung zum Bebauungsplan, eine Stellungnahme auf dem Verwaltungsweg abzugeben.*

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0    angenommen**

#### **TOP 5**

**Gemeinde Bubenreuth - 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### Sachverhalt:

Nördlich des Ortskerns des Hauptortes Bubenreuth ist die Aufstellung des verbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ geplant. In dessen Geltungs-/ Erweiterungsbereich soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage/Hundetrainingsplatz/ Mehrzweckspiel-/sportflächen“ festgesetzt werden. Diese Flächenausweisungen sind durch räumliche Verlagerungsabsichten des ortsansässigen Sportvereins „SV Bubenreuth 1952 e. V.“ (SVB) veranlasst, der seine bisher im Zentrum von Bubenreuth gelegene Tennisanlage aufgeben wird und innerhalb des vorliegenden Änderungsgeltungsbereiches („ÄBs“) neu errichten möchte. Die vorhandene Tennisanlage und der hiervon ausgehende Lärm bergen aus immissionsschutztechnischer Sicht erhebliches Konfliktpotenzial innerhalb von Siedlungsflächen, die unter diesem Aspekt als ohnehin bereits erheblich beeinträchtigt und belastet anzusprechen sind (direkte Lage an der ICE-Ausbaustrecke „Nürnberg - Bamberg“, Bundesautobahn BAB A 73, Einflüsse benachbarter Gewerbebetriebe usw.). Es ist beabsichtigt, die bisher als innerörtlich gelegene Sportanlage genutzten Flächen im Sinne der Innenentwicklung einer Nachverdichtung und Bebauung zuzuführen und hierdurch langfristig zu einer Verbesserung der örtlichen Lärmsituation beizutragen. Insofern erfolgt die mit der vorliegenden Änderung vorbereitete Flächensicherung aus einem klar definierten, städtebaulichen Grund.

Die nach aktueller Rechtslage im Bereich des bestehenden Sportgeländes am „Steinbuckel“ westlich der

Gemeindeverbindungsstraße „Scherleshofer Straße“ hierfür zur Verfügung stehenden Flächen sind nicht ausreichend.

Die auf den Grundstücken bestehenden privaten Hundetrainingsflächen sollen an dem Standort erhalten bleiben und werden daher in die Planung mit integriert.

Zur Gewährleistung des Fortbestandes des ortsansässigen Sportvereins in Bubenreuth sowie zur Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung über alle Generationen hinweg wird es daher notwendig, im Rahmen der vorliegenden Planänderung die planungsrechtliche Sicherung hierfür notwendiger Entwicklungsflächen vorzubereiten und als bedeutsame gemeindliche Planungsabsicht im wirksamen FNP/LSP darzustellen.

Die Größe des in der Gemarkung (Gmkg.) Bubenreuth liegenden Änderungsbereiches beträgt ca. 1,54 ha.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf des „ÄBs“ wurde vorab mit ca. 0,59 ha abgeschätzt.

#### **Beschluss:**

*Aus Sicht der Bauverwaltung sind die Belange der Gemeinde Möhrendorf nicht berührt. Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung von Bauverwaltung und Bauausschuss gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände zu erheben.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer weiteren Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Stellungnahme auf dem Verwaltungsweg abzugeben.*

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0    angenommen**

## **Nächste Gemeinderatssitzung**

**Dienstag, 26.01.2021**

### **Veranstaltungen/ Vereinsnachrichten**



## **Seniorenbeirat Möhrendorf**



### **Seniorenfahrdienst**

Der Seniorenfahrdienst für den persönlichen Einkauf findet, soweit die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht geändert werden ab sofort jeweils am Freitag in beschränktem Umfang wieder statt.

Der Fahrer (aus der bekannten Seniorengruppe) und jeweils eine weitere Person tragen Mund-Nasen-Schutz und halten den vorgeschriebenen Abstand.

Wegen der begrenzten Transport/Teilnehmer-Möglichkeiten bitte vorher (z.B. Freitag-vormittag) telefonische Kontaktaufnahme mit Prof. Dr. F. Franke (09133/4842 oder 0151/18975222).

### **Monatliche Treffen: Denken und Konzentrieren**

Das monatliche Treffen „Denken und Konzentrieren“ entfällt bis auf weiteres.

## Seniorensprechstunde

Die nächste Seniorensprechstunde findet wieder statt, am zweiten Mittwoch des Monats Januar, also am **13.01.2021 von 10 – 11 Uhr** im Rathaus. Die Corona-Kontakt-Beschränkungen werden beachtet.

Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842) Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717)



Das monatliche AWO-Café entfällt bis auf weiteres.



## Weihnachtsbaumabholung der CSU für einen guten Zweck

Für alle Möhrendorfer BürgerInnen, die selbst keine Zeit, Lust oder Transportmöglichkeit haben, bieten wir den Service an, Ihren Christbaum für Sie zu entsorgen.

Die Spenden, die wir bei dieser Aktion sammeln, stellen wir in diesem Jahr jeweils zur Hälfte der Jugendgruppe des Kleintierzuchtvereins und den Pfadfindern vom Stamm Silberfuchse zur Verfügung.

Wir holen Ihren Weihnachtsbaum am **Samstag, den 9. Januar 2021** ab. Bitte die Bäume bis um 9:00 Uhr an die Straße stellen. Das Einsammeln der Bäume erfolgt ehrenamtlich durch unsere Mitglieder. Allerdings bitten wir um eine Spende von mindestens 2 €; gerne dürfen Sie den guten Zweck auch mit einem höheren Betrag unterstützen.

Bitte geben Sie uns die Abholzettel bis 8. Januar 2021 bei einer der unten genannten Adressen ab:

Thomas Fischer, An der Marter 7

Bernd Rudolph, An der Marter 18a

Andreas Schultheiß, Kleinseebacher Str. 63

Gemeindeverwaltung Möhrendorf, Hauptstraße 16



## Jahreshauptversammlung

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Einschränkungen müssen wir leider die Jahreshauptversammlung am 23.01.2021 auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Hinsichtlich des neuen Termins werden wir Euch zeitnah informieren. Eure Freiwillige Feuerwehr Kleinseebach



## Jahreshauptversammlung

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Einschränkungen müssen wir leider die Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2021 auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Hinsichtlich des neuen Termins werden wir Euch zeitnah informieren. Bleibt gesund!

Eure Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf



## Monatstreffen

Am **Sonntag, den 17. Januar um 19:30 Uhr** lädt der Möhrendorfer Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen zu seinem offenen Monatstreffen – wenn es die Covid-19-Bedingungen erlauben, wieder in der Gemeindescheune und natürlich unter den geltenden Hygieneauflagen, andernfalls noch einmal als Online-Konferenz. Die Informationen zur Veranstaltung bzw. die Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage gerne von: [schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de](mailto:schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de)

Wir wollen über die anstehenden Themen der kommenden Gemeinderatssitzung informieren und diskutieren. Wir freuen uns daher auf Ihren Besuch sowie Ihre Fragen und Anregungen zur Grünen-Politik für das neue Jahr.

[www.gruene-moehrendorf.de](http://www.gruene-moehrendorf.de) und

[www.instagram.com/gruene.moehrendorf/](https://www.instagram.com/gruene.moehrendorf/)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Möhrendorf/Kleinseebach

[gruene-moehrendorf@gmx.de](mailto:gruene-moehrendorf@gmx.de) Eva Hammer, Tel.: 09131 47658

## Weihnachtsbauaktion des OV CSU Möhrendorf

Bitte holen Sie unseren Weihnachtsbaum am **Samstag, 9. Januar 2021** unter folgender Adresse ab:

Name:

Straße:

Ort: 91096 Möhrendorf      Telefon (für Rückfragen):

Eine kleine Spende für Ihre Mühe über      € habe ich beigefügt.

Datum Unterschrift





## Laufftreff "Lust am Laufen"

Die Läufer treffen sich samstags um 8:00 unter der „Blauen Brücke“ auf der Kleinseebacher Seite. Wir laufen normalerweise eine gute Stunde, ca. 11-12 km durch den wunderschönen Wald zwischen Möhrendorf, Dechendorf und Röttenbach. Natürlich beachten wir dabei die Abstandsregeln. „Neue Läufer“ sind gerne gesehen, gerne auch mal zum Ausprobieren!

Walking-Interessenten wenden sich für aktuelle Informationen bitte an Christina Schistowski.

Fragen zum Laufen:

- Uwe Hehn, Tel. 09131/450601, Mail [uwe.hehn@web.de](mailto:uwe.hehn@web.de)

Fragen zum (Nordic) Walking:

- Christina Schistowski, Tel. 09131/44470,

Mail [christina.schistowski@arcor.de](mailto:christina.schistowski@arcor.de)

## Wir retten Lebensmittel

### „Verzehren statt verschwenden“!

.... mit diesem Vorsatz, Essen vor dem Müll zu retten, freuen wir uns auf ein gutes, gesundes und gesegnetes neues Jahr mit Ihnen. Die Abholzeiten werden weiterhin sein:

Montag gegen 16.00 Uhr

Mittwoch gegen 16.00 Uhr

Manchmal Donnerstag gegen 15.00 Uhr

Samstag gegen 14.00 Uhr und gegen 16.00 Uhr

Immer vorausgesetzt, dass wir Waren zum Weitergeben erhalten.

Wir freuen uns und danken Ihnen für Spenden in die Kasse am Rathaustisch mit denen wir unsere Auslagen begleichen.

Monica Zeller mit dem ganzen „Rettungsteam“



## Wasserradgemeinschaft Möhrendorf

### Nachruf zum Tod von Rolf Dürschner

Die Wasserradgemeinschaft trauert um Rolf Dürschner, der über viele Jahre im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mit seinen unzähligen Führungen und Vorträgen für uns alle tätig war.

Seinem technischen Verständnis und Wissensdurst haben wir es zu verdanken, dass sich Rolf Dürschner mit der Historie und der Technik der Jahrhunderte alten Wasserräder auseinandergesetzt hat und hier ein Buch verfasst wurde.

Sein Wissen und seine Tatkraft stellte er immer allen Mitgliedern der Wasserradgemeinschaft zur Verfügung und war für alle ein gefragter Gesprächspartner. Unser tiefes Mitgefühl gilt Deiner Frau Johanna, Deinen Kindern und Deiner Familie. Lieber Rolf, wir werden Dir ein ehrendes Gedenken in der Wasserradgemeinschaft bewahren.

Thomas Fischer  
Obmann der Wasserradgemeinschaft

## Kirchliche Nachrichten



## Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth

### Sonntagsgottesdienste:

samstags	18.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Vorabendmesse)
sonntags	9.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Pfarrgottesdienst)
sonntags	11.00 Uhr	St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)
sonntags	11.00 Uhr	Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

### Bitte eventuelle Änderungen im Aushang und im Internet beachten!

<b>Freitag</b>	<b>1. Januar</b>	<b>Neujahr – Hochfest der Gottesmutter Maria</b>
17:00 Uhr	Gottesdienst (EF)	Maria Heimsuchung, Bubenreuth
<b>Sonntag</b>	<b>3. Januar</b>	<b>Zweiter Sonntag nach Weihnachten</b>
11:00 Uhr	Gottesdienst (EF)	St. Elisabeth
<b>Mittwoch</b>	<b>6. Januar</b>	<b>Erscheinung des Herrn</b>
11:00 Uhr	Gottesdienst (EF)	St. Elisabeth
		<b>Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zur Sternsingeraktion im Aushang und im Internet</b>
<b>Sonntag</b>	<b>10. Januar</b>	<b>Fest der Taufe des Herrn</b>
11:00 Uhr	Gottesdienst (WGF)	St. Elisabeth
<b>Sonntag</b>	<b>17. Januar</b>	<b>2. Sonntag im Jahreskreis</b>
06:45 Uhr	Gottesdienst (EF)	St. Elisabeth
<b>Sonntag</b>	<b>24. Januar</b>	<b>3. Sonntag im Jahreskreis</b>
11:00 Uhr	Gottesdienst (WGF)	St. Elisabeth
<b>Sonntag</b>	<b>31. Januar</b>	<b>4. Sonntag im Jahreskreis</b>
11:00 Uhr	Gottesdienst (EF)	St. Elisabeth

### Kontakte:

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17, Tel. 09131/46811

Öffnungszeiten: Di. und Mi.: 9.00 – 12.00 Uhr, Fr.: 14.00-17.00 Uhr

Internet: [www.st-elisabeth-moehrendorf.de](http://www.st-elisabeth-moehrendorf.de)

Kindertagesstätte St. Elisabeth, Amselweg 28

Tel. 09131/45448, [www.kath-kita-moehrendorf.de](http://www.kath-kita-moehrendorf.de)

Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131/24550

Mo., Di., Fr.: 9.30-11.30 Uhr, Di., Do.: 15.00-17.00 Uhr

Pfarramt St. Josef, Baiersdorf, Tel. 09133/2334



## Evang. Kirchengemeinde Sankt Laurentius

Zur Zeit des Redaktionsschlusses vom Amtsblatt für den Monat Januar können wir leider noch nicht die weiteren Entwicklungen absehen; wir hoffen aber weiterhin Gottesdienst feiern zu dürfen! Aktuell informieren können Sie sich entweder über unsere

Homepage oder telefonisch im Pfarramt.

Infos zu unseren Gottesdiensten:

- Kommen Sie bitte nur, wenn Sie gesund sind.
- Der normale Sonntags-Gottesdienst dauert nur ca. eine halbe Stunde.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist durchgehend nötig!
- Unser Service-Team weist Ihnen die Plätze zu; Hausgemeinschaften dürfen direkt nebeneinandersitzen.
- Der Zugang ist nur über die Kirchenstraße möglich.
- Wir wollen weiterhin Gottesdienst-Mitschnitte auf unsere Homepage stellen, Audio-CDs sind über das Pfarramt erhältlich.

### 1.1. – Neujahr – kein Gottesdienst

**Sonntag 10.00 Uhr** **03.01.**  
Gottesdienst Lektorin Laura Heindel

**Mittwoch 10.00 Uhr** **06.01. - Epiphania**  
Gottesdienst Lektor Swen Ruppert

**Sonntag 9.00 Uhr und 10.00 Uhr** **10.01.**  
Gottesdienst mit Abendmahl  
Pfarrer Dr. Volker Metzler

**geplant:**  
**Mittwoch 20.00 Uhr** **20.01.**  
**sing & pray**  
Singen – Beten – Auftanken –  
zur Ruhe kommen.  
im Laurentius-Gemeindesaal

**Sonntag 9.00 und 10.00 Uhr** **24.01.**  
Gottesdienst Lektorin Laura Heindel

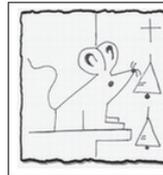
**Sonntag 9.00 Uhr und 10.00 Uhr** **31.01.**  
Gottesdienst WAGEN!

**Alle Gottesdienste finden Sie in unserem Laurentiusboten oder unter:**

[www.moehrendorf-evangelisch.de](http://www.moehrendorf-evangelisch.de)

Kontakte: Pfarramtsleitung Pfarrer Dr. Volker Metzler  
Tel: 09131- 9353710 oder über das Pfarramt

Pfarramt St. Laurentius, Sekretärin Ulrike Wex  
Kleinseebacher Str. 19  
Tel: 09131-43386, Fax: 09131-941295  
Di.: 9 - 12 Uhr / 14.30-17 Uhr, Do.: 9-12 Uhr



## Kirchenmaus der St. Laurentiuskirche

**Sonntag 17.01.**

**11.30 Uhr** **Tauferinnerungs-Gottesdienst mit der Kirchenmaus.**

Anmeldung dazu über die Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe der Kirchenmaus. Mailen Sie dazu Ihre Handynummer bitte an unser Pfarramt: [pfarramt.moehrendorf@elkb.de](mailto:pfarramt.moehrendorf@elkb.de)

## Sonstige Veranstaltungen



## Landratsamt Erlangen-Höchstadt

### AKTIVSENIOREN TEILEN IHR WISSEN

**Ehrenamtliche geben Existenzgründern und Unternehmern Gratis-Tipps**

Einen Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmer bieten die AKTIVSENIOREN BAYERN am **Montag, 11. Januar 2021 von 14 bis 17 Uhr** an.

Wegen der Covid-19 Krise ist natürlich ein direktes Gespräch im Landratsamt nicht möglich. Es kann deshalb nur eine Beratung per Telefon oder Skype stattfinden

Die lebens- und berufserfahrenen Experten stellen aber trotzdem freiwillig, ehrenamtlich und honorarfrei ihre Dienste zur Verfügung. Die AKTIVSENIOREN sind als gemeinnützig anerkannt, ihr Spektrum ist breit: Es reicht von Außenhandels-Angelegenheiten sowie Planungs- und Finanzierungsfragen über Rechnungswesen, Organisation, Planung und Vertrieb bis hin zu Absatz, Marketing und Design, sowie Existenzgründung (Businessplan) und Existenz-Erhaltung.

Die AKTIVSENIOREN leisten allerdings keine Rechts- und Steuerberatung, sondern geben aus ihrer Erfahrung und der daraus resultierenden Sichtweise kritische und konstruktive Hinweise.



Verbraucher Service Bayern



LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT



## KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG – GEMEINDE MÖHRENDORF

JEDEN  
ZWEITEN  
DONNERSTAG  
IM MONAT  
14 - 18 UHR

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- Ort: Rathaus, Besprechungsraum, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos) oder 2-stündiger Gebäudecheck am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Simon Rebitzer, Tel. 09131 803-1274

Termine können vorab vereinbart werden unter Tel. 09131/803 1270 bei **Herr Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchstadt**. Dort gibt es auch weitere Informationen. Sie erhalten dann von Herrn Wächtler einen Termin. **Wegen der Covid – 19 Pandemie findet die Sprechstunde, per Telefon oder Skype, virtuell statt.**



## **Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige**

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11  
**Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr**  
**Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr**  
Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern. Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungs-gruppe „Zeitlos“

**Fachberaterin:** Petra Mönius-Gittelbauer  
09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die Kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.



<b>Dienststelle Herzogenaurach</b> Eichelmühlgasse 22A 91074 Herzogenaurach Tel.: 09131/6 251286	<b>Dienststelle Höchstadt</b> Große Bauerngasse 1 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel.: 09131/6251287
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!**



## **Juleica Schulung 2021**

„Hybrid“ wird sie sein: die Grundschulung des Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt für alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter des Landkreises. Das bedeutet, dass der erste Teil der Schulung vom **29.1.- 31.1.2021** ganz bequem digital von zu Hause aus besucht werden kann. Vom 19.-21.3.2021 lernen sich alle Beteiligten dann persönlich beim zweiten Schulungsteil im Jugendcamp Vestenbergsgreuth kennen. Hier wird mit dem speziellen

Hygienekonzept des Camps gearbeitet. Spielerisch und praxisnah erwerben Jugendleiter:innen Grundlagenwissen in z.B. Psychologie, Pädagogik, Recht, Inklusion, und vielen weiteren Bereichen. Dadurch können die Teilnehmenden mit mehr Sicherheit und einigen neuen Ideen inspiriert in die Jugendarbeit starten. Am Ende der Schulung und nach Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs kann die Juleica (Jugendleiter:innen-Card) beantragt werden. Weitere Veranstaltungen des Kreisjugendrings im Jahr 2021 können dem Programmheft entnommen werden, welches ab Mitte Januar erhältlich sein wird. Zu diesem Zeitpunkt besteht auch wieder die Möglichkeit sich online über die Webseite des KJR für die Maßnahmen anzumelden. Mehr Informationen über [www.kjr-erh.de](http://www.kjr-erh.de).



## **Der Malteser Patenruf – ein nettes Telefonat in Zeiten der Kontaktbeschränkungen**

Nürnberg. Die Corona-Pandemie hält unsere Gesellschaft seit dem Frühjahr schon in Atem. Besonders ältere und kranke Menschen sind von ihr betroffen und gefährdet. Und zu den gesundheitlichen Risiken gesellen sich mit der oftmals nötigen Isolation auch noch soziale. Denn vielen älteren und chronisch kranken Menschen brechen durch das Alleinsein die dringend benötigten Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Familie weg. Um der Vereinsamung dieser Menschen entgegenzuwirken, bieten die Malteser ihren Patenruf an. Bei diesem hat man die Möglichkeit, Kontakte per Telefon zu knüpfen. In regelmäßigen Telefonaten tauschen sich ehrenamtliche Malteser mit den Angerufenen aus, hören zu, stehen seelisch zur Seite und erzählen natürlich auch von sich selbst.

Im Rahmen einer Patenschaft erhält man einen fest zugewiesenen Paten, dessen Persönlichkeitsprofil gut mit dem eigenen übereinstimmt. Ansonsten bestimmt jeder selbst, worüber gesprochen, wann und wie lange miteinander telefoniert wird. Und selbstverständlich wird jedes Gespräch absolut vertraulich behandelt und ist für den Angerufenen kostenlos.

Interessierte können sich bei den Maltesern telefonisch und völlig unverbindlich unter 09 51/ 91 78 02 50 melden. Oder gerne per Mail unter: [patenruf.ba@malteser.org](mailto:patenruf.ba@malteser.org)

## **Energiewende ER(H)langen Bund Naturschutz und Fridays for Future**

**„Energiewende selber machen“  
Online-Vortragsreihe**

Mit der Corona-Krise ist der Klimaschutz im Jahr 2020 bedauerlicherweise in den Hintergrund geraten. Umso mehr müssen wir den Fokus in 2021 wieder mehr auf den Klimaschutz legen. Das Gute dabei: Jeder Einzelne kann sich hieran beteiligen und in vielen Fällen gehen notwendige Maßnahmen mit positiven persönlichen Effekten einher: Das Wohlbefinden wird gesteigert oder die Gesundheit verbessert oder die Kosten gesenkt. Und manchmal auch alle drei Punkte zusammen!

In unserer Online-Vortragsreihe geben wir Anleitungen dazu, wie

jeder Einzelne einen oder mehrere Schritte bei seiner persönlichen Energiewende gehen kann. An der Vortragsreihe kann jeder mit einem Internet-PC bequem von zu Hause aus teilnehmen.

Eine weitere gute Nachricht: Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenlos!

Folgende Themen stehen jeweils mittwochs um 19:30 Uhr auf der Agenda:

- 13.01.21 Ü20-Photovoltaik-Anlagen - Möglichkeiten für den Weiterbetrieb
- 20.01.21 Mein CO2-Fußabdruck - Wie groß ist er? Wie reduziere ich ihn?
- 27.01.21 Photovoltaik-Strom vom Hausdach - einfach selber machen!
- 03.02.21 Klimagerecht und ökologisch Sanieren - Dämmung der Gebäudehülle
- 10.02.21 Steckersolargeräte: Strom vom Balkon – einfach selber machen!
- 17.02.21 Modernisierung der Heizungsanlage - Heizungssysteme im Vergleich

Details zu den Vorträgen finden Sie hier:

[www.Energiewende-ERlangen.de](http://www.Energiewende-ERlangen.de)

Bei Interesse bitte via e-Mail anmelden:

[info@Energiewende-ERlangen.de](mailto:info@Energiewende-ERlangen.de)

Tipp: Kennen Sie schon unsere Bürger-Solar-Beratung?

Allen, die planen, in naher Zukunft stolzer Besitzer einer Photovoltaik-Anlage zu werden, aber noch nicht genau wissen, auf was beim Kauf einer PV-Anlage zu achten ist, möchten wir die Bürger-Solar-Beratung empfehlen: Geschulte, ehrenamtliche Photovoltaik-Berater des Energiewende ER(H)langen e.V. beraten Sie gerne. Diese Beratung ist ebenfalls kostenlos. Die Terminvergabe für die Bürger-Solar-Beratung wird vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt koordiniert. Weitere Infos erhalten Sie unter : [www.Energiewende-ERlangen.de/BSB](http://www.Energiewende-ERlangen.de/BSB)

Sie möchten keine Termine und wichtigen Ankündigungen zur Energiewende und dem Klimaschutz in der Region verpassen? Dann einfach den Newsletter des Energiewende ER(H)langen e.V. abonnieren unter: [www.Energiewende-ERlangen.de/Newsletter](http://www.Energiewende-ERlangen.de/Newsletter)

## Impressum

**Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,  
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer**

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Ansprechpartnerin: Frau Misof

Tel. 09131/7551-13

E-Mail: [amtsblatt@moehrendorf.de](mailto:amtsblatt@moehrendorf.de)

**Anzeigenverwaltung, Satz und Druck**

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255, E-Mail: [info@dennhardt.net](mailto:info@dennhardt.net)

**Verantwortlich für Textteil:**

Gemeinde Möhrendorf

**Verantwortlich für Anzeigen:**

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255

E-Mail: [info@dennhardt.net](mailto:info@dennhardt.net)

**Redaktionsschluss**

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **20.01.2021**

für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt gegeben.

**Erscheinungsweise**

jeweils zum Ersten des Monats

**Bitte unbedingt beachten!!**

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.